

**nicht rechtsfähige Stiftung in Verwaltung  
der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung  
- Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Mainz -  
Bahnstraße 32, 55128 Mainz**



Wilhelm Emmanuel  
von Ketteler-  
Stiftung

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen „**N.N-Stiftung**“  
(nachstehend „Stiftung“ genannt).

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Stiftungsträgers. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) **Zweck der Stiftung ist die Förderung der / des**

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr.1 AO.

(4) Die Stiftung ist gehalten, das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen Dritter zu vergrößern.

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§ 4**

### **Mittelbindung**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5**

### **Mittelfehlverwendung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Vermögen der Stiftung**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Vermögen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(2) Das gestiftete Vermögen ist getrennt vom Vermögen des Stiftungsträgers zu verwalten. Es ist in seinem Bestand dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragreich anzulegen. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind ethische Gesichtspunkte zu beachten.

## **§ 7**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind steuerrechtlich zulässige Rücklagen oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen.

(2) Jährliche Erträge dürfen zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

(3) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

## **§ 8**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

(1) der Vorstand des Stiftungsträgers als Vertretungsorgan des Stiftungsträgers und

(2) der Stiftungsrat der Stiftung.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsträgers**

- (1) Der Stiftungsträger hat das Stiftungsvermögen zu verwalten und für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
- (2) Er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser und seiner eigenen Satzung. Die weiteren allgemeinen Regelungen des Stiftungsträgers (z. B. Vergabeordnung, Anlagerichtlinien) gelten auch für die Stiftung.
- (3) Zu den Geschäftsführungsaufgaben gehören insbesondere der Schriftverkehr mit Destinatären, Behörden und dem Finanzamt.
- (4) Der Stiftungsträger legt dem Stiftungsrat jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresabschluss sowie einen Bericht vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthält.
- (5) Der Stiftungsträger darf seine notwendigen Aufwendungen der Stiftungsverwaltung auch in pauschalierter Form mit den Erträgen der nicht rechtsfähigen Stiftung saldieren.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Stifter und zwei weiteren von ihm berufenen Person. Die Amtszeit der berufenen Personen beträgt drei Jahre.
- (2) Sollte der Stifter seine Aufgaben nicht erfüllen können, benennt der Vorstand des Caritasverbandes Darmstadt e.V. geeignete Personen aus dem kirchlichen und sozialen Leben des Dekanates Bergstraße für den Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Beide bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Stiftungsträgers sein. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung entstandenen Aufwendungen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Führung der Geschäfte der Stiftung durch den Stiftungsträger. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Stiftungsträger über die Verwendung der Stiftungsmittel soweit er diese Aufgabe nicht durch Beschluss dem Stiftungsträger übertragen hat sowie über Satzungsänderungen.
  - (3) Gegen Vergabeentscheidungen des Stiftungsrates steht dem Stiftungsträger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (4) Der Stiftungsrat wirbt in Abstimmung mit dem Stiftungsträger für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit und gegenüber potentiellen Zustiftern und führt hierfür in Abstimmung mit dem Stiftungsträger geeignete Maßnahmen durch.
- (5) Der Stiftungsrat hat das Recht, vom Stiftungsträger jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu verlangen. Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich persönlich in Abstimmung und im Auftrag des Stiftungsträgers über die zweckentsprechende Mittelverwendung auch im Rahmen von Besuchen in den geförderten Einrichtungen der Destinatäre zu informieren und zu vergewissern.
- (6) Soweit nicht nach dieser Satzung der Stiftungsrat zuständig ist, ist das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers zuständig.

## **§ 12**

### Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er kann einen Beschluss auch schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbaren Formen fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

### § 13

#### Änderungen der Satzung, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gefördert wird. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.

### § 14

#### Vermögensanfall

Bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes oder im Fall der Auflösung der „**N.N.-Stiftung**“ sorgt der Stiftungsträger dafür, dass die Erträge aus dem Vermögen für die Caritas im Bistum Mainz im Sinne der §§ 52 - 54 AO verwandt werden.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung ist Bestandteil des zwischen dem Stiftungsträger und den Stiftern schriftlich abzuschließenden Stiftungs-Vertrages und tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den .....

N.N., den.....

.....Volkmar Hommel

Wilfried H. Mönch

Vorstand  
der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

.....  
Gründungsstifter